

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Bauten und Wohnen über den Antrag 907/A der Abgeordneten Johann Singer, Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 69/2018, geändert wird (653 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Nach der Z 53 wird eine Z 53a eingefügt und lautet:

"53a. § 39 Abs 21a wird ersatzlos aufgehoben."

Begründung

Im vorliegenden Antrag 907/A wird insbesondere betont, dass „Mietkauf als sozial orientierter Start ins Eigentum ... ein wesentlicher Bestandteil der Wohnraumversorgung ist“, und Eigentum langfristig die angestrebte und günstigste Form des Wohnens und somit eine effektive Vorbeuge gegen Altersarmut darstellt. Der Wert von Eigentum steht für NEOS außer Frage. Allerdings muss eine Ausweitung der Kaufoption ganzheitlich betrachtet werden, was bedeutet, dass eine ledigliche Ausweitung der Kauffrist und eine mehrmals verpflichtende Angebotsstellung nur Komponenten darstellen können, die ohne Begleitmaßnahmen in ihrer Wirkung beschränkt sind. Eine dieser Beschränkungen stellt § 39 Abs 21a dar.

§ 39 Abs 21a besagt: "Der Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte einer nach dem 31. Dezember 1993 aus öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung (Geschäftsraum) erwirbt einen Anspruch auf nachträgliche Übertragung in das Wohnungseigen-
tum gemäß § 15c lit. a Z 1, wenn die Bauvereinigung die auf seine Wohnung (Ge-
schäftsraum) im Zeitpunkt des Bezugs der Baulichkeit entfallenden Grundkosten zum
überwiegenden Teil innerhalb der ersten drei Jahre ab erstmaligen Bezug neben
dem Entgelt eingehoben hat. Bei einer nach dem 31. August 1999 bis zum 30. Juni
2000 aus öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung beträgt diese Frist fünf statt drei
Jahre; überdies darf die Bauvereinigung für einen Übertragungsanspruch verhin-
dernde Stundungen bei sonstiger Rückzahlungspflicht während der ersten fünf Jahren
dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten keine Zinsen verrechnen."

Die Regelung wonach Bauvereinigungen die Kaufoption untersagen können, sofern nicht innerhalb der ersten drei Jahre ab erstmaligen Bezug ein überwiegender Teil der Grundkosten eingehoben wurde, ist weder transparent noch eigentumsfördernd. Dem Argument, Bauvereinigung fließe mit einer Erleichterung des Eigentumserwerbs Kapital und Wohnraum ab, ist dabei entgegenzusetzen, dass durch Verkäufe ein Kreislauf entsteht, der zum einen Bürgern und Bürgerinnen den Erwerb einer absichernden Wohnsituation erlaubt und zum anderen Verkaufserlöse für Bauvereini-

gungen generiert, die in den Wohnbau reinvestiert werden können. Bezuglich Bedenken in Richtung Spekulationsgefahr sei angemerkt, dass, zum Wohlwollen von NEOS, in Antrag 907/A Schritte gesetzt werden, die diese Gefahr eindämmen (Mietzinsobergrenze für 15 Jahre ab Erwerb, Einsatz eines Regierungskommissärs bei akuter Gefahr).

The image shows four handwritten signatures arranged in two rows. The top row contains the signature of 'DB' on the left and 'Sabine' on the right. The bottom row contains the signature of 'Magdalena' on the left and 'Axel' on the right. Below the signatures, there is a large, faint, illegible scribble that appears to be a redacted signature.

